

SATZUNG

des

Wasserbeschaffungsverbandes Emertsham-Kienberg

Der Wasser- und Bodenverband erläßt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405) - mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein vom 03.04.97 folgende neue

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Emertsham- Kienberg".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Emertsham, Gemeinde Tacherting, Landkreis Traunstein. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 02. 1991.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören die Orte Kienberg, Gemeinde Kienberg und Emertsham, Gemeinde Tacherting.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (§§ 3, 6 WVG)
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und an die Mitglieder zu verteilen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler und Versorgungsleitungen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan, bestehend aus einem Erläuterungsbericht, 1 Flurkarte, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Verbandsversammlung erläßt eine Wasserbezugsordnung in der das Nähere über Umfang und Betrieb der Wasserversorgungsanlage, die Hausanschlüsse, die Verbrauchsleitungen, die Meßeinrichtungen und die Wasserlieferung geregelt wird. Die Wasserbezugsordnung ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Vorstand unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Über Änderungen des Unternehmens und des Plans hat die Verbandsversammlung einen Beschluß zu fassen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Die vom Verband beauftragte Person ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 7

Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.
- (3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind,

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten werden.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) des Kassenverwalters und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder des Plans sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Wahl der Schaubeauftragten;
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
7. Entlastung des Vorstands;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
11. Erlaß der Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung;

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn es wird in der Ladung gesondert darauf hingewiesen, daß es sich um eine öffentliche Versammlung handelt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter und die Aufsichtsbehörde ein.
- (5) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (6) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder (Anwesenheitsliste) aufzustellen.
- (7) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (8) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnisse der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten. Das Verzeichnis nach § 11 Abs. 6 ist beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Ist der Schriftführer kein Verbandsmitglied, ist die Niederschrift außerdem von einem weiteren Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13

Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Eigentum an einem zum Verband gehörenden Grundstück streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer eines zum Verband gehörenden Grundstücks können nur einheitlich stimmen.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in der Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Der Verbandsvorstand

§ 14

Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ein Beisitzer wird zum Kassenverwalter gewählt. Der Kassenverwalter kann den Verbandsvorsteher nicht vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher, der Kassenverwalter und die weiteren 4 Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden von Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertr. Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Vergütungen setzt die Verbandsversammlung fest; der Beschluß bedarf Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Geschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
4. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitrags-Verhältnisses;
6. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von über DM 20.000,- enthalten;
7. die Beschlußfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 17

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstands einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 - 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;
 - 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung;
 - 3. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstands;
 - 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 - 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - 8. die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen des Haushaltsplans, welche eine
 - 9. Verpflichtung des Verbandes oder eine Verfügung zu seinen Lasten bis DM 20.000,- enthalten, wenn wegen der besonderen Dringlichkeit ein Beschluß des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In solchen Fällen ist der Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen und zu informieren.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt

Haushalt. Beiträge

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.
- (4) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 21

Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbands einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 22

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Gewinn wird nicht angestrebt. Überschüsse sind für Verbandsaufgaben einzusetzen. Sie werden nach Maßgabe des Haushaltsplans der Rücklage, die der Verbandsaufgabe zu dienen hat, zugeführt.

§ 23

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen, später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muß er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Verwaltungshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 24

Anzuwendende Vorschriften

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen und laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.
- (3) Als einmalige Beiträge erhebt der Verband:
- a) Herstellungsbeiträge, aus denen der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten wird; ausgenommen ist die Erweiterung der Verbandsanlagen, für die Abs. b gilt.
 - b) Sonderbeiträge für die Finanzierung von Erweiterungen des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen zur Erschließung von bebaubaren oder bereits bebauten Grundstücken (Rohrnetzerweiterungsbeitrag).

- (4) Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus
- a) der Grundgebühr, die alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfaßt, und
 - b) der Verbrauchsgebühr (Arbeitspreis), die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen und dgl.) ergibt.
- (5) Der Verband kann angemessene Vorauszahlungen auf die Herstellungsbeiträge nach § 26 Abs. 3 a) erheben.
- (6) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme am Verband.
- (7) Die Übernahme der Kosten für den Hausanschluß und den Wasserzähler richtet sich nach (§§ 7, 17 und 18) der Wasserbezugsordnung.
- (8) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandserwachsen. Näheres regelt die aufgrund §28 Abs. 1 zu erlassende Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Der Herstellungsbeitrag (§26 Abs. 3a) wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen, nach Baurecht zulässigen oder geplanten Gebäude berechnet.
- (3) Der Sonderbeitrag (§ 26 Abs. 3b). Rohrnetzerweiterungsbeitrag wird berechnet aus den Kosten für die Erweiterung des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen und aus der Größe der damit erschlossenen Grundstücke.
- (4) Die Grundgebühr wird nach der vom Verband bestimmten Anzahl der Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe der Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Anzahl der Zähler die nötig wären um die mögliche Wasserentnahme messen zu können, geschätzt.
- (5) Der Arbeitspreis (Verbrauchsgebühr) richtet sich nach der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entnommenen Wassermenge.
- (6) Wird ein Vorhaben abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsversammlung erläßt zur näheren Festlegung und Ermittlung der Beitragsverhältnisse eine Beitrags- und Gebührenordnung; diese bestimmt dort insbesondere
- a) das Nähere über die Ermittlung und Festsetzung der Grundstücks- und Geschoßflächen,
 - b) die Höhe der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr,
 - c) näheres über das Entstehen der Beitragsschuld und über die Fälligkeit der Beiträge.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

- (2) Der Vorstand ermittelt für die Berechnung der einmaligen Beiträge die Grundstücks- und Geschoßflächen sowie die Kosten, die dem Verband für die jeweilige Maßnahme entstanden sind.

§ 29

Erhebung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstands

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderung des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 32

Dienstkräfte

Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Wasserwart einstellen. In gleicher Weise kann der Verband Hilfskräfte (z. B. für den Bürodienst und zur Unterstützung des Wasserwarts) einstellen.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, die Wasserbezugsordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung sowie andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting und Gemeinde Kienberg (VG Obing) bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting und Gemeinde Kienberg (VG Obing) mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen nach Absatz 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 34

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt, gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands, auf die Dauer von 5 Jahren drei Schaubeauftragte. Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

§ 35

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Der Verbandsvorsteher hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (3) Der Vorstand veranlaßt und überwacht die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 36
Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt
Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 38
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem WVG oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 39
Zwang

- (1) Anordnungen nach § 38 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 40
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 41

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), die über DM 120. 000,- hinausgehen;
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Emertsham - Kienberg vom 31. 01. 75 außer Kraft.

Emertsham, den 21. Mai 1997
Wasserbeschaffungsverband
Emertsham-Kienberg

gez.

Andreas Mayr

Verbandsvorsteher